

statuten

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1999 in Basel, geändert an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2004 in Basel.

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

- Bruno-Manser-Fonds, Verein für die Völker des Regenwaldes
- Bruno-Manser-Fonds, Association pour les peuples de la forêt pluviale
- Bruno-Manser-Fonds, Association for the peoples of the rainforest

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein wird nachfolgend BMF genannt.

Artikel 2: Zweck

Der BMF setzt sich im Sinn und Geist von Bruno Manser für den Schutz und Erhalt der tropischen Regenwälder ein und unterstützt die Landrechts- und Waldschutzbestrebungen der indigenen und traditionellen Bevölkerung. Er arbeitet intensiv mit der indigenen Bevölkerung insbesondere in Sarawak zusammen und führt mit ihr Projekte durch.

Der BMF fördert auf gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene die Bewusstseinsbildung zu folgenden Themen: Tropenwaldzerstörung und ihre Auswirkungen; Rechte der indigenen Völker; Produktion, Handel und Verbrauch von Tropenholz; andere Nutzungsformen der Wälder. Er setzt sich für die volle Transparenz im Holzhandel, die Respektierung der Menschenrechte und die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt ein.

Artikel 3: Tätigkeiten

Seinen Zweck erfüllt der BMF insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Zusammenarbeit mit und Unterstützung der indigenen Bevölkerung und deren Organisationen
- Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland, insbesondere mit Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen
- Kontakte und Verhandlungen mit Behörden, mit der Privatwirtschaft und mit internationalen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewaltfreie Aktionen und Kampagnen
- Recherchen, Forschung und Publikationen zu den im Zweckartikel erwähnten Themen
- Führung einer Dokumentationsstelle.

Artikel 4: Mittel

Seine Tätigkeiten finanziert der BMF in der Regel durch:

- Spenden
- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus dem Produktverkauf
- Beiträge von Institutionen und Firmen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- andere Quellen.

Über die Annahme und Verwendung von Spenden besteht eine verbindliche Spendenpolicy, die öffentlich zugänglich ist.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Dieser beträgt im Maximum CHF 100.—.

Der Verein wird gemäss Art. 4 finanziert.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des BMF unterstützt.

Der Vorstand kann neue Vereinsmitglieder aufnehmen und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er informiert das betroffene Mitglied schriftlich und die Mitglieder mündlich an der nächsten Versammlung. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids an den Vorstand rekuriert werden, der den Rekurs der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegen muss. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; der Rekurrent kann aber beim entsprechenden Traktandum an der Mitgliederversammlung dabei sein.

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann als weiteres Organ einen Beirat einsetzen.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BMF. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann durch die einfache Mehrheit des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Das Datum der Mitgliederversammlung kann beim Vorstand ab Januar eines jeden Jahres in Erfahrung gebracht werden. Die Einladung und eine provisorische Traktandenliste müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren
- Die Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer von je einem Jahr
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- Déchargeerteilung an den Vorstand. Der Vorstand ist dabei nicht stimmberechtigt.
- Änderung der Statuten
- Änderungen des Leitbilds
- Anträge von Mitgliedern: Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- Kenntnisnahme der vom Vorstand erarbeiteten Konzepte
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des BMF bei anderen Organisationen
- Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung im Sinn von Artikel 14.

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied. Davon ausgenommen sind Artikel 13 und 14.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Artikel 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Strategische und konzeptionelle Ausrichtung des Vereins
- Planung der Tätigkeiten des Vereins
- Oberleitung des BMF und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufen des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Die Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Neben den schriftlich angekündigten Traktanden können die anwesenden Vorstandsmitglieder weitere Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, bei deren Verhinderung wählen die Anwesenden einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Ausserordentliche Vorstandssitzungen können kurzfristig, nach Ankündigung mindestens einer Woche im Voraus, vom Präsidenten oder der Präsidentin oder der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte des BMF zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er ist für seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann die operative Führung des BMF an einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin delegieren. Einzelne Arbeitsbereiche oder Aktionen können an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Drittpersonen übertragen werden.

Artikel 9: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei fachkundigen Revisoren. Es kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

Die Personen, welche die Revisionen durchführen, dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10: Geschäftsstelle

Hat der Vorstand die operative Führung des Vereins an einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin delegiert, erhält dieser/diese folgende Kompetenzen:

- Ausführung der Aufträge des Vorstandes, wie z.B. Erarbeitung von Kampagnen, Verträgen etc.
- Führung des Rechnungswesens im Rahmen des Budgets und Erstellung der Geschäftsabschlüsse
- Mitgliederwerbung, Fundraising, Marketing
- Erledigung von Koordinationsaufgaben
- Dienstleistungen an die Mitglieder und den Vorstand
- Erarbeitung von Anträgen für ausserordentliche Geschäfte und spontane Aktivitäten
- Einstellung und Führung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die genauen Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgaben werden im Stellenbeschrieb und in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil, hat aber kein Stimmrecht.

Artikel 11: Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.

Der Beirat dient der fachlichen und publizistischen Unterstützung des BMF. Er wird aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die sich besonders für den Vereinszweck einsetzen und bereit sind, mit ihrem Namen und ihrem Fachwissen den BMF intern und in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Er ist als Stab dem Vorstand unterstellt und hat konsultativen Charakter.

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13: Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 14 jederzeit ändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Artikel 14: Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein verbleibendes Vermögen ist einem an der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden, den Zielen des BMF dienenden, gemeinnützigen Verein oder einer solchen Stiftung zu übertragen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Basel, 01.06.2004

Dominik Bucheli, Präsident

Lukas Straumann, Geschäftsleiter